



Antragsteller/in:

► **Nr. AN/0173/2021/01/**

Ronnenberg, 08.07.2021

Antrag Rat
öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Rat der Stadt Ronnenberg	21.07.2021	X	-	31	-	-

Fraktionsübergreifender Antrag an den Rat der Gruppe 1, Gruppe 2, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AFD zur Kalihalde Ronnenberg (2)

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass sich ein weitestgehender Abtrag der Ronnenberger Halde nachweislich nicht umsetzen lässt, spricht sich der Rat der Stadt Ronnenberg für folgende Vorgaben aus:

1. Der prognostizierte Grundwasserschaden muss vor einer Abdeckung der Halde bestätigt werden.
2. Eine notwendige Abdichtung muss bezüglich des Gesamtschichtaufbaus in der Höhe auf das technische Minimum beschränkt werden. Sofern für die technisch geringstmögliche Abdeckhöhe eine öffentliche Freigabe zur Begehung der abgedeckten Halde nicht möglich ist, spricht sich der Rat gegen die Freigabe für die Öffentlichkeit aus.
3. Die Abdeckhöhe der Abraumhalde mit Dichtschicht, Drainageschicht und Substratschicht (ohne Profilierungsschicht) wird bei gegebener Standsicherheit auf etwa zwei Meter beschränkt. (Das LBEG hatte bei gegebener und zu bestätigender Standsicherheit eine Abdeckschicht in Höhe von zwei Metern als ausreichend benannt.

Auch die Notwendigkeit einer kapillarbrechenden Schicht wurde verneint.)

4. Für die Abdeckschichten darf kein Bauschutt verwendet werden, sofern dieser nicht für die Hanglagen aus Standsicherheitsgründen in geringem Umfang nötig ist.

5. Die Abdeckung mit einer mineralischen Dichtschicht muss den Durchfluss von Oberflächenwasser durch die Kaliabraumhalde in das Grundwasser verhindern, nicht nur reduzieren.

6. Für sämtliches aufzubringendes externes Material auf die Halde ist ausschließlich Z0-Material zu verwenden. Das angelieferte Material muss wirksam überprüft werden.

7. Zur Profilierung der Halde ist ausschließlich das vor Ort vorhandene Kaliabraummaterial zu verwenden und kein externes Material. Hierdurch soll bei Entnahme von der Nordseite der Abstand zwischen Wohnbebauung und Halde vergrößert werden.

8. Eine extensive insektenfreundliche Begrünung mit einer geringmächtigen Substratdicke wird als ausreichend angesehen, um den Pflegeaufwand für die Pflege zu minimieren.

9. Für den Südhang der Abraumhalde sind die Möglichkeiten der flächendeckenden Aufbringung von Photovoltaikmodulen und die notwendigen Voraussetzungen hierfür zu prüfen und die Fläche ist entsprechend vorzubereiten.

10. Der Zeitraum der Maßnahmen muss sich an dem technischen Minimum orientieren, nicht an dem für das Unternehmen wirtschaftlichsten Zeitraum für die Materialbeschaffung.

11. Die Anlieferung des externen Materials ist im Einvernehmen mit der Stadt zu planen und durchzuführen.

12. Der Eigentümer der Abraumhalde und die beauftragten Firmen zur Abdeckung verpflichten sich über eventuelle Grenzwerte hinaus, technisch mögliche Vorkehrungen zur Reduzierung von Verkehr-, Staub- und Lärmbelastungen zu treffen. Für den Maßnahmenzeitraum wird ein regelmäßig tagender öffentlicher Runder Tisch eingerichtet, auf dem Lösungen für Konfliktfälle erarbeitet und vereinbart werden (ähnlich Runder Tisch Erweiterung Gaskavernen Empelde).

Begründung:
Siehe Anlage

Anlage(n):

Anlage zu AN/0173/2021/01

Jens Williges, jens.williges@gruene-ronnenberg.de, Tel 0170-6125300

Bürgermeisterin
Stephanie Harms

Ronnenberg, 03.07.2021

Kalihalde Ronnenberg - Fraktionsübergreifender Antrag an den Rat

(zur Beschlussfassung direkt im Rat am 21.07. ohne Verweis an die Ausschüsse)

Die Gruppe 1, die Gruppe 2, die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und die AFD Fraktion stellen folgenden gemeinsamen Antrag an den Rat der Stadt Ronnenberg zur Beschlussfassung:

Für den Fall, dass sich ein weitestgehender Abtrag der Ronnenberger Halde nachweislich nicht umsetzen lässt, spricht sich der Rat der Stadt Ronnenberg für folgende Vorgaben aus:

1. Der prognostizierte Grundwasserschaden muss vor einer Abdeckung der Halde bestätigt werden.
2. Eine notwendige Abdichtung muss bezüglich des Gesamtschichtaufbaus in der Höhe auf das technische Minimum beschränkt werden. Sofern für die technisch geringstmögliche Abdeckhöhe eine öffentliche Freigabe zur Begehung der abgedeckten Halde nicht möglich ist, spricht sich der Rat gegen die Freigabe für die Öffentlichkeit aus.
3. Die Abdeckhöhe der Abraumhalde mit Dichtschicht, Drainageschicht und Substratschicht (ohne Profilierungsschicht) wird bei gegebener Standsicherheit auf etwa zwei Meter beschränkt. (Das LBEG hatte bei gegebener und zu bestätigender Standsicherheit eine Abdeckschicht in Höhe von zwei Metern als ausreichend benannt. Auch die Notwendigkeit einer kapillarbrechenden Schicht wurde verneint.)
4. Für die Abdeckschichten darf kein Bauschutt verwendet werden, sofern dieser nicht für die Hanglagen aus Standsicherheitsgründen in geringem Umfang nötig ist.
5. Die Abdeckung mit einer mineralischen Dichtschicht muss den Durchfluss von Oberflächenwasser durch die Kaliabraumhalde in das Grundwasser verhindern, nicht nur reduzieren.

6. Für sämtliches aufzubringendes externes Material auf die Halde ist ausschließlich Z0-Material zu verwenden. Das angelieferte Material muss wirksam überprüft werden.

7. Zur Profilierung der Halde ist ausschließlich das vor Ort vorhandene Kaliabraummaterial zu verwenden und kein externes Material. Hierdurch soll bei Entnahme von der Nordseite der Abstand zwischen Wohnbebauung und Halde vergrößert werden.

8. Eine extensive insektenfreundliche Begrünung mit einer geringmächtigen Substratdicke wird als ausreichend angesehen, um den Pflegeaufwand für die Pflege zu minimieren.

9. Für den Südhang der Abraumhalde sind die Möglichkeiten der flächendeckenden Aufbringung von Photovoltaikmodulen und die notwendigen Voraussetzungen hierfür zu prüfen und die Fläche ist entsprechend vorzubereiten.

10. Der Zeitraum der Maßnahmen muss sich an dem technischen Minimum orientieren, nicht an dem für das Unternehmen wirtschaftlichsten Zeitraum für die Materialbeschaffung.

11. Die Anlieferung des externen Materials ist im Einvernehmen mit der Stadt zu planen und durchzuführen.

12. Der Eigentümer der Abraumhalde und die beauftragten Firmen zur Abdeckung verpflichten sich über eventuelle Grenzwerte hinaus, technisch mögliche Vorkehrungen zur Reduzierung von Verkehr-, Staub- und Lärmbelastungen zu treffen. Für den Maßnahmenzeitraum wird ein regelmäßig tagender öffentlicher Runder Tisch eingerichtet, auf dem Lösungen für Konfliktfälle erarbeitet und vereinbart werden (ähnlich Runder Tisch Erweiterung Gaskavernen Empelde).

Begründung:

Der aus heutiger Erkenntnis vorhandene Grundwasserschaden durch die Kaliabraumhalde verpflichtet den Eigentümer der Halde, das Unternehmen Horizon Immobilien GmbH zum Handeln.

Die Vertreter des Ronnenberger Rates, der Regionsversammlung und der BI haben am Runden Tisch - Kalihalde Ronnenberg deutlich gemacht, dass die nachhaltigste Lösung der Abtrag der Resthalde sei (2/3 wurden seinerzeit bereits abgetragen). Neben dem Stopp der Versalzung des Grundwassers wären keine dauerhaften Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen nötig und die Fläche könnte für andere Nutzungen reaktiviert werden. Hierfür eine Machbarkeits- und eine Markterkundungsstudie durchzuführen ist auch eine politische Verantwortung des Landes Niedersachsen. Eine entsprechende

Aufforderung an den Landtag/ die Landesregierung wird mit gesondertem Beschluss gefasst.

Falls absehbar kein Abtrag möglich sein sollte, sollen die Aussagen, die die Ronnenberger Vertreter*innen am Runden Tisch getätigt haben, mit dem hier beantragten Ratsbeschluss bestätigt und gegenüber dem Eigentümer und dessen beauftragte Unternehmen untermauert werden.

Hierbei wird die schriftliche Zusage der Horizon Immobilien GmbH und der Menke Umwelt Service Ronnenberg GmbH Co. KG, die technisch notwendige Höhe der Abdeckung nicht zu überschreiten, einbezogen.

Auch gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sollen die Aussagen der Ronnenberger am Runden Tisches bestätigt werden, u.a. dass eine Freigabe für die Öffentlichkeit nach Ende der Maßnahme nicht erwünscht ist, wenn dadurch eine geringere Abdeckhöhe und damit weniger Anlieferung von Fremdmaterial nötig wird.

Das LBEG hatte bei gegebener und zu bestätigender Standsicherheit eine Abdeckschicht in Höhe von zwei Metern als ausreichend benannt. Auch die Notwendigkeit einer kapillarbrechenden Schicht wurde verneint. Die Notwendigkeit von Bauschutt zur Abdichtung wurde nicht gesehen. Die Verwendung des vorhandenen Abraummaterials zur Profilierung (Abrundung des Plateaus, damit das Regenwasser oberhalb der Abdichtung abläuft) wurde als Möglichkeit vorgeschlagen.

Die Standsicherheit oder Dichtheit wird durch Z0 Material statt durch Z1 oder Z2 Fremdmaterial mit höheren Schadstoffgrenzwerten nicht beeinträchtigt.

Wenn also wegen des Grundwasserschadens Maßnahmen nötig sind, ein Abtrag der Halde nicht infrage käme, sollte eine zwischen den Eigentümer der Halde, der Stadt und den Einwohnern eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

An einem jahrelangen Streit vor Gericht und auf den Zufahrtsstraßen kann keine Seite Interesse haben.

Jens Williges, Vertreter am Runden Tisch Kalihalde

für die Antragsteller